

Fall 1

Die Eheleute Max und Lisa Schnell waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Hotelgrundstücks. Dieses hatten sie an den Hotelier Hubert Horn langjährig verpachtet. Als Max Schnell bei Warentermingeschäften viel Geld verloren hatte, überredete er seine Frau dazu, in den Verkauf des Grundstücks einzuwilligen. Mit Hilfe des Maklers Norbert Nau fand er als Interessenten den nach einer Geldanlage suchenden Gustav Grabe, der sich bei Nau in einer Interessentenliste hatte vormerken lassen. Grabe erkundigte sich insbesondere, wie hoch die von Horn gezahlte Pacht sei. Der von seiner Ehefrau mit Verhandlungs- und Abschlussvollmacht ausgestattete Max Schnell erklärte bewusst wahrheitswidrig, dass die Pacht monatlich 4.000 € statt tatsächlicher 3.000 € betrage. Lisa Schnell wusste jedoch von den Angaben ihres Mannes nichts.

Am 24.01. wurde zwischen den Eheleuten Schnell und Grabe der notarielle Kaufvertrag geschlossen, wobei auch hier Max Schnell als Vertreter seiner Ehefrau handelte. Die mündlich verbindlich getroffene Vereinbarung über die Höhe der Pacht wurde nicht Gegenstand des notariellen Kaufvertrags. Allerdings wurden die Kosten für den von Max und Lisa Schnell beauftragten Makler im notariellen Vertrag auf Grabe abgewälzt. Zugleich wurde die Auflassung des Grundstücks erklärt. Nachdem am 09.02. auch eine Auflassungsvormerkung für Grabe im Grundbuch eingetragen worden war, zahlte dieser den Kaufpreis von 600.000 € durch Überweisung auf ein im Kaufvertrag genanntes Konto des Max Schnell. Zugleich wurde das Grundstück dem Grabe übergeben und Horn durch ein Schreiben der Eheleute Schnell angewiesen, die Pacht ab jetzt an Grabe zu zahlen.

Am 05.07. wurde Grabe schließlich als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Schon bald nach der Übergabe des Grundstücks stellte Grabe fest, dass Horn nur lediglich 3.000 € monatlich an Pacht bezahlte. Anfang August waren von Horn statt der versprochenen 24.000 € (sechs Monatsbeträge zu je 4.000 €) nur 18.000 € gezahlt worden.

Grabe erfuhr nun von Herrn Horn, dass er von Herrn Schnell hereingelegt wurde. Herr Schnell hatte nämlich schon im Dezember des Vorjahres auf Herrn Horn eingeredet, dass dieser einer Pachtzinserhöhung auf 4.000 € zustimmen solle. Herr Horn habe sich aber unter Berufung auf den noch für die nächsten 15 Jahre befristeten Pachtvertrag mit garantiertem Fixpachtzins von 3.000 € kategorisch geweigert, einem derartigen Ansinnen zuzustimmen.

Eine Auseinandersetzung mit den Eheleuten Schnell verlief fruchtlos. Die Ehefrau Schnell wendete ein, dass sie von den Angaben ihres Mannes zum Pachtzins nichts gewusst habe.

Grabe wendet sich an den Rechtsanwalt Rolf Redlich und bittet ihn in dieser Angelegenheit um Auskunft. Dabei möchte er zum einen wissen, was er tun müsse, wenn er sich vom Kaufvertrag lösen wolle und welche Ansprüche er dann gegen die Eheleute Schnell habe. Von Interesse sei auch, ob er in diesem Fall auch die noch unbezahlte Rechnung des Nau über die vereinbarte Käuferprovision und die von ihm übernommene Verkäuferprovision begleichen müsse und ob er gegebenenfalls auch insoweit Ersatzansprüche gegen die Eheleute Schnell habe.

Weiterhin möchte G wissen, welche Ansprüche er gegen Max und Lisa Schnell habe, wenn er an dem Vertrag festhalten wolle.

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Das Gutachten des Rechtsanwalts Redlich ist zu entwerfen. Dabei ist auf alle von Grabe aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
2. Außerdem ist zu erörtern, warum nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung der Kaufpreis grundsätzlich unbesorgt bezahlt werden kann und welche Gefahren im konkreten Fall für den Grabe trotz Eintragung der Vormerkung bestanden.

Fall 2

(Ergänzungsfall zu den Mängelrechten beim anfänglichen unbehebbareren Mangel)

V war Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma D-GmbH; er hielt 95 % des sich auf 100.000 € belaufenden Stammkapitals.

Am 15. Februar veräußerte er in notarieller Form an den K zum Kaufpreis von 160.000 € Geschäftsanteile an der GmbH von zusammen 91 % des Stammkapitals.

Im notariellen Vertrag war ein von B, dem Steuerberater des V, erstellter Status über die wirtschaftliche Situation der GmbH mit enthalten.

B hatte den Status falsch erstellt und als wirksamer Vertreter des V bei den Vertragsverhandlungen wider besseres Wissen versichert, dass der Inhalt des Status richtig sei.

Aus dem Status ergab sich eine gute Ertragsfähigkeit des Unternehmens. B bekam für den erstellten Status von V 20 % des Verkaufserlöses.

Mitte April bemerkte K, dass der Status nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprach und in wesentlichen Punkten unrichtig war. Es stellte sich heraus, dass die GmbH entgegen der Aussage des Status bereits damals völlig überschuldet und praktisch wertlos war.

K hatte aber in der Hoffnung, die Ertragslage des Unternehmens würde sich im Laufe der Zeit bessern, bis Oktober des Folgejahres zugewartet.

Welche Rechte hat K?

Fall 3

(Vertiefungsfall zu den Mängelrechten beim Werkvertrag)

Am 15. April 2018 schloss Beate Bast mit der Superbau-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heini Hackl, einen notariell beurkundeten „Bau- und Kaufvertrag“, in dem sich die GmbH verpflichtete, ein Reihenhaus zu errichten und zu übereignen. Im Gegenzug verpflichtete sich Frau Bast, bei Übergabe 600.000 € als Kaufpreis zu bezahlen.

Es handelt sich um ein Reihemittelhaus, das zusammen mit acht anderen, aneinandergebauten Häusern erstellt werden soll, die - von den beiden Eckhäusern abgesehen - alle exakt denselben Zuschnitt haben. Die Häuser befanden sich im April 2018 in der Bauphase; man konnte Teile des Rohbaus bereits besichtigen. Im Kaufvertrag stand die Angabe „Wohnfläche gesamt 140 m²“.

Die Übergabe erfolgte am 13. Oktober 2018, wobei Frau Bast nach eingehender Besichtigung ein Protokoll unterzeichnete, dass das Haus vertragsgemäß sei. Kurz darauf wurde sie als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Im Zusammenhang mit einer kommunalabgabenrechtlichen Streitigkeit ergab im Dezember 2018 ein Sachverständigengutachten, dass die Wohnfläche nach den einschlägigen Berechnungsrichtlinien nur 119 m² beträgt, also eine gegenüber den Vertragsangaben um 15 % geringere Wohnfläche aufweist. Versehentlich waren bestimmte Flächen, die nur teilweise als Wohnfläche angesetzt werden dürfen, mit ihrem vollen Wert angesetzt worden.

Weiterhin ergab das Gutachten, dass das Haus bei einer Wohnfläche von 140 m² tatsächlich 560.000 € wert gewesen wäre, nun aber wegen der geringeren Wohnfläche lediglich auf einen Wert von 476.000 € kommt.

Nachdem eine Beseitigung des Mangels von Seiten der Superbau-GmbH abgelehnt wurde, forderte Frau Bast in einer am 8. Februar 2019 bei Gericht eingegangenen und am 15. Februar 2019 zugestellten Klage Rückzahlung von 124.000 €. Sie erklärt dabei ausdrücklich, dass sie das Haus behalten wolle. Die GmbH verteidigt sich mit der Begründung, für die falschen Angaben sei der Architekt verantwortlich, den die GmbH mit den Plänen beauftragt hatte. Außerdem sei Verjährung eingetreten, und der geforderte Betrag sei sowieso viel zu hoch.

Vermerk für den Bearbeiter:

In einem Gutachten ist zu prüfen, ob die von Frau Bast erhobene Klage auf Rückzahlung des Teils des für das Reihenhaus gezahlten Geldes begründet ist.

Auf § 650u I BGB wird hingewiesen!

Fall 4

Nachdem Flick aus Nürnberg in seiner Autozeitung einen Prospekt der Herstellerfirma „Nixon“ gesehen hatte, in der diese ihr Modell „Reagan“ (Listenpreis 30.000 €) anpries und dabei u.a. auf eine Höchstgeschwindigkeit von 235 km/h hinwies, begab er sich am 14. Januar 2015 in das Autohaus A-GmbH, um sich diesen Sportwagen zu kaufen. Beim Verkaufsgespräch äußerte er gegenüber dem Verkäufer mehrmals deutlich, dass es für ihn ganz entscheidend auf die Höchstgeschwindigkeit ankäme und er ansonsten das Auto nicht kaufen würde. Der Verkäufer erwiderte, er lege dafür die Hand ins Feuer, dass der Wagen auch die 235 km/h laufe; er habe ihn selbst oft genug Probe gefahren. Nachdem er noch den Kaufpreis auf 27.000 € herunter gehandelt hatte, unterzeichnete Flick noch am selben Tag den Kaufvertrag. In diesem Standardkaufvertrag ist u.a. eine vorgedruckte Regelung enthalten, dass die Gewährleistungsfrist sechs Monate betrage.

Am 21. Januar 2015 wurde das Auto an Flick übergeben, und dieser machte sich gleich daran, den Wagen perfekt einzufahren.

Als Flick am 25. Juli 2015 bei einer Spazierfahrt auf der Autobahn zwischen Chemnitz und Dresden von mehreren neuartigen Volkswagen überholt wurde, obwohl er mit Vollgas fuhr, kam ihm die Sache nicht mehr geheuer vor. Er beauftragte einen Sachverständigen mit der Überprüfung des Wagens, da die Tachoanzeigen – das ist allgemein bekannt – nie ganz verlässlich seien. Dieser fand heraus, dass der Wagen bei Anwendung der üblichen Messkriterien nur 218 km/h Höchstgeschwindigkeit fahre, weil bei der gesamten Serie des nun nicht mehr produzierten Wagens vom Hersteller einige Änderungen an der Motormanagementsoftware vorgenommen worden waren. Abhilfe könne nur durch Austausch dieser Software sowie des Steuerungschips geschaffen werden; diese Maßnahme koste 4.000 €. Infolge der geringeren Höchstgeschwindigkeit habe das Fahrzeug statt des sonst gegebenen objektiven Werts von 30.000 € nur einen Marktwert von 28.000 €.

Als Flick sich daraufhin an die A-GmbH wandte, erklärte deren Vertreter, dass die A-GmbH keinesfalls auf ein solch unsinniges Verlangen eingehen werde; darüber brauche man gar nicht länger zu diskutieren. Die notwendigen Maßnahmen stünden angesichts der Unerheblichkeit der geringeren Höchstgeschwindigkeit völlig außer Verhältnis. Überdies sei es jetzt zu spät, und es sei auch zu berücksichtigen, dass Flick ein halbes Jahr mit dem Auto gefahren sei.

Flick bittet nun darum, Ansprüche auf vollständige bzw. teilweise Rückgewähr des Kaufpreises zu prüfen, bzw. zu klären, ob er nicht evtl. sogar die Zahlung des vollen Listenpreises verlangen könne.

Vermerk für den Bearbeiter: In einem Gutachten sind die Zahlungsansprüche des Flick (F) gegen die A-GmbH zu prüfen.

Artikel 3 Absatz 3 der „Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie“ lautet:

(1) – (2) ...

(3) ¹Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

²Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die

- angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,

- unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und

- nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, **verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit** unzumutbar wären. ³Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.

(4) – (6)

Fall 4a

(Zusatzfall zum Verbrauchsgüterkauf und zur Selbstvornahme im Kaufrecht)

Victor Veitl (V) ist Porschevertragshändler in München. Am 23. März erscheint in seinen Verkaufsräumen der in München wohnende Karl Käfer (K). Er ist seit seiner Jugend großer Fan von Porsche Automobilen und will sich mit dem Kauf einen Jugendtraum erfüllen. Nach der ernüchternden Erkenntnis, dass seine finanzielle Ausstattung nur für einen Gebrauchtwagen ausreicht, erblickt K bei einem Rundgang ein zehn Jahre altes Cabrio mit einer Laufleistung von ca. 117.950 km. V hatte diesen Wagen zu Beginn des Jahres von Marie Martens erworben, komplett „durchgecheckt“ und anschließend einen Zahnriemen erneuert.

Überrascht, ein Traumauto zu einem bezahlbaren Preis gefunden zu haben, einigt sich K mit V zum Preis von € 18.000. K zahlt € 9.000 an. Den Restkaufpreis verspricht er bis zum 31. Juli zu überweisen. Der Porsche wird am selben Tag (23.03.) dem K übergeben.

Als K am Morgen des 16. Juli auf der Autobahn in Richtung Innsbruck zum Wandern fährt, ereilt ihn nahe Starnberg ein Motorschaden. Über dieses unerfreuliche Ereignis ist er sehr verwundert, hatte V ihm doch mitgeteilt, den Motor vor kurzem überholt zu haben. Um eine schnelle Lösung bemüht, kontaktiert K per Handy einen Abschleppdienst. Der wenig später eintreffende Abschleppunternehmer Adams bemerkt, dass es sich um das ehemals auch von ihm begehrte Fahrzeug aus dem Bestand des V handelt und fragt K, ob er wünsche, dass das Fahrzeug zu V gebracht wird. Da K von Vs Reparaturdiensten genug hat, beordert er Adams, den Wagen – zum gleichen Preis – in eine Starnberger Werkstatt zu bringen. Dort erfährt K, dass der Motorschaden noch am selben Tag zum Preis von € 3.000 behoben werden kann. K will nicht auf sein Wandererlebnis verzichten und lässt die Reparatur durchführen. Nach Bezahlung der € 3.000 setzt er seinen Weg am Abend fort. Über V ist er jedoch derart erbost, dass er noch auf der Weiterfahrt beschließt, den restlichen Kaufpreis einzubehalten.

Mitte August bemerkt V, dass K den Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt hat. Telefonisch fordert er daher den K zur Zahlung des restlichen Kaufpreises auf. Noch am Telefon verweigert K die Bezahlung unter Berufung auf den Motorschaden.

Als V dennoch die Zahlung des restlichen Kaufpreises verlangt, erklärt K, für den Fall, dass ein Anspruch des V bestehe, die Aufrechnung mit seinem Erstattungsanspruch bezüglich der Reparaturkosten.

Der von V beauftragte Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass der Motorschaden bei einem Kilometerstand von 125.000 km aufgetreten ist. Die Ursache des Motorschadens war unzweifelhaft das Überspringen des Zahnriemens am Steuerrad der Nockenwelle. Für die Lockerung des Zahnriemens war entweder ein Materialfehler des Zahnriemens oder das Einlegen eines kleineren Gangs bei hoher Motordrehzahl verantwortlich.

Vermerk für den Bearbeiter:

Ist das Zahlungsverlangen des V begründet?

Fall 5

Knut Knautsen (K) entschließt sich, sein luxuriös ausgestattetes Badezimmer neu zu kacheln. Er geht deshalb zu Volker Vogel (V), einem anerkannten Fliesenfachhändler, dem er von seinen Plänen erzählt. Mit dessen Hilfe sucht er hochwertige weiße Kacheln des renommierten Herstellers Claudio Colucci aus. Über die Qualität des ausgewählten Produkts befragt, erklärt V, dass sich „diese bei dem Hersteller und Preis von selbst verstehe“.

Daraufhin bestellt K die Kacheln und lässt sie nach ihrer Auslieferung durch den von ihm beauftragten Fliesenleger Falko (F) verlegen.

Nachdem die Fliesen weiß verfugt und gesäubert sind, bemerkt K, dass diese nicht einheitlich weiß sind, sondern erhebliche Helligkeitsabweichungen aufweisen. Es handelt sich dabei um feine Mikroschleifspuren, die nicht beseitigt werden können.

K wendet sich daraufhin an V und verlangt die Lieferung neuer, diesmal einheitlich weißer Kacheln.

Außerdem verlangt er von V Ersatz der Kosten, die für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und das Verlegen der nachgelieferten, jetzt mangelfreien Fliesen erneut entstehen.

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Kann K von V die Lieferung neuer, mangelfreier Fliesen verlangen? An welchem Ort hat die Nacherfüllung zu erfolgen?
2. Kann K von V Ersatz der Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und das Verlegen der nachgelieferten, jetzt mangelfreien Fliesen verlangen?

Artikel 3 der „Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie“ lautet:

(1) ...

(2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die **unentgeltliche Herstellung** des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.

(3) ¹Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die **unentgeltliche Nachbesserung** des Verbrauchsgutes oder eine **unentgeltliche Ersatzlieferung** verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

²Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn

³Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und **ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher** erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Begriff „unentgeltlich“ in den Absätzen 2 und 3 umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

(5) – (6)

Fall 6

Der Möbelhändler Holzwurm aus Würzburg bestellte am 1. Juli bei dem Möbelfabrikanten Schrankmann aus Nürnberg nach Katalog vier Klappcouches der Serie „Marianne“ zum Stückpreis von 1.500 € mit der Maßgabe, dass eine davon sogleich ab Fabrik an seinen Kunden Kraft in Schweinfurt geschickt werden solle. Schrankmann ist einverstanden. Am 27. Juli liefert Schrankmann drei Couches im Geschäft des Holzwurm und eine bei Kraft an.

Am 22. August erscheint Kraft bei Holzwurm und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises mit der Begründung, dass die Klappkonstruktion der Couch nicht funktioniere. Kraft hatte die Couch bisher nur als Sitzmöbel verwendet. Am 21. August wollte er sie zum ersten Mal als Schlafgelegenheit aufklappen und musste dabei feststellen, dass der Klappmechanismus irreparabel unbrauchbar war.

Durch die Reklamation misstrauisch geworden, prüft Holzwurm nun eilends die Couches aus der Schrankmann-Produktion.

Von den am 27. Juli angelieferten war eine ebenso fehlerhaft wie die des Kraft. Die zwei anderen funktionierten, erwiesen sich jedoch als Möbel der Serie „Anneliese“, die sich vom bestellten Typ „Marianne“ durch einen nur im aufgeklappten Zustand auffallenden Bettkasten im Fußteil unterscheidet.

Die gleiche Feststellung musste Holzwurm bei einer Klappcouch machen, die er bei Schrankmann am 1. August bestellt hatte und die am 21. August geliefert wurde.

Daraufhin erklärt Holzwurm am 23. August dem Schrankmann unter Mitteilung der Beanstandungen, dass er die gelieferten Möbel nicht bezahlen werde; sie stünden zur Abholung für Schrankmann bereit. Außerdem verlange er eine Ersatzlieferung in den nächsten 14 Tagen. Schrankmann lehnte jede Form von Nacherfüllung kategorisch ab und reagierte in der Folge mit einer Neuausfertigung der Rechnungen über beide Lieferungen: die erste lautet nunmehr auf zweimal 1.500 € für die beiden Klappcouches „Marianne“ und zweimal 1.700 €, nämlich dem üblichen Preis für die beiden Couches „Anneliese“. Die zweite Rechnung lautet auf 1.700 €.

Da Holzwurm nicht zahlt, erhebt Schrankmann Klage auf Zahlung der genannten Beträge nebst 5 % Zinsen jeweils ab Lieferung. In der Klageerwiderung wiederholt Holzwurm die erhobenen Beanstandungen und begehrt Klageabweisung.

Ist die Klage des Schrankmann begründet?

Fall 7

Hans Kurz kaufte am 03.01. einen neuen Pkw der Herstellerfirma „R-AG“ Modell „Hockey“ beim Autohaus „M-AG“. Ausgeliefert wurde ihm der Wagen am 01.02.

Das Fahrzeug, in den Anzeigen der R als das „Auto ohne Fehl und Tadel“ angepriesen, erwies sich nicht als ein solches: Etwa am 24.04. bemerkte K nämlich, dass der Gaszug des Öfteren hängen blieb, das Auto also weiterfuhr, obwohl er den Fuß vom Gaspedal genommen hatte. Verursacht wurde dies durch ein Zusammenspiel mehrerer Fehler in der Vergaser- und Gaszulanlage, u.a. einer fehlerhaften Aufhängung des Gaszuges, die dazu führte, dass sich der Gaszug in seiner Hülle verklemmte.

Am 05.05. brachte K den Wagen zu einem Nachbesserungsversuch in die Werkstatt der M-AG, wo der Gaszug komplett gegen ein Originalteil fachmännisch ausgetauscht wurde und bei einer Probefahrt keine Mängel mehr feststellbar waren. Jedoch traten trotz der „Reparatur“ erneut Probleme mit dem Gaszug auf. Aus diesem Grund wurde am 20.05. in der Werkstatt der M-AG ein weiterer Nachbesserungsversuch unternommen, wo der Gaszug erneut ausgetauscht wurde und bei einer erneuten Probefahrt der Gaszug nicht mehr hängen blieb.

Als K den Wagen am nächsten Tag aus der Garage fährt, bemerkt er beim Losfahren, dass der Gaszug doch wieder hängen bleibt. Trotzdem fährt er zur Arbeit und wieder nach Hause, weil er glaubt, das Auto auch so beherrschen zu können. Als er auf dem Grundstück seiner Frau in die Garage fährt, bleibt der Gaszug hängen. Ohne dass K reagiert, fährt das Auto weiter. Da es sich nur um eine Leichtbaugarage handelt, die ohnehin bereits leicht wackelig ist, durchbricht der Wagen die Garagenwand, die Garage fällt daraufhin zusammen, der Wagen des K wird erheblich beschädigt.

Frau K als Eigentümerin der Garage möchte von R und M das Geld zur Herstellung einer neuen Garage. Das sind 5.000 €. Sie gibt zu, dass die zerstörte Garage sehr auffällig war und auch ohne Fremdeinwirkung kaum noch länger als ein Jahr gestanden hätte.

R und M meinen, sie seien überhaupt nicht ersatzpflichtig. Auch wenn das Auto einen Fehler hatte, könne man ihnen nicht vorwerfen, sie hätten sich rechtswidrig verhalten. Jedenfalls treffe sie kein Verschulden. R kann sich auch nicht erklären, wie es zu dem Fehler gekommen ist. Ob ein Arbeiter bei der Fertigung schlampig gearbeitet habe, wisse sie nicht. Dafür sei der Personalchef oder der jeweilige Meister verantwortlich. Die aber seien von ihr sorgfältig ausgesucht und überwacht worden.

M legt dar, dass sie den Wagen vor Auslieferung an Herrn K Probe gefahren hat. Dabei seien keine Störungen aufgetreten.

1. Welche Ansprüche hat Frau K gegen R und M?

2. Herr K verlangt von R und M folgende Beträge:

- 2.000 € Reparaturkosten für den durch den Garagenunfall verursachten Schaden an seinem Auto.
- 400 € als Minderung bzw. Schadensersatz für die immer noch erforderliche Neumontage eines funktionierenden Gaszuges.
- 300 €, weil er während der Reparatur eine Woche lang auf den Genuss verzichten musste, sein Auto zur Verfügung zu haben.

Zu Recht?

Fall 8

Alt ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Er beabsichtigte, vor dieses Haus einen Vorbau zu setzen, in dem er eine Kneipe mit 50 Plätzen unterbringen will. Mit den erforderlichen Planungsarbeiten beauftragte er den Architekten Bauer.

In den eingereichten Bauanträgen von Alt und Bauer hieß es durchweg, in dem Vorbau solle eine Backwarenhandlung untergebracht werden. Beide wussten, dass aufgrund der in nicht ausreichender Zahl vorhandenen Parkplätze eine Kneipe von den Behörden nicht genehmigt werden würde, hofften aufgrund ihnen bekannter vergleichbarer Vorfälle aber, dass ihr Vorhaben nicht bemerkt würde.

Anfang Januar schloss Alt, vertreten durch Bauer, einen Mietvertrag über die Gastwirtschaftsräume mit der Brauerei X, die die Räume mit Inventar ausstatten und weitervermieten wollte. Der Vorbau sollte im Februar bezugsfertig sein.

Bei den Verhandlungen mit X betont Bauer wiederholt, die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen stehe kurz bevor. Noch am selben Tag schließt die X ihrerseits einen Mietvertrag mit Willi Wichtel, der die Kneipe selbst betreiben wollte. Die Räume werden am 15. Februar zunächst der X übergeben, die die weitere Einrichtung vornahm. Am 1. März wird die fertiggestellte Kneipe dem Wichtel übergeben. Da dieser wegen einer langen Kündigungsfrist bei seinem bisherigen Arbeitgeber die Kneipe ohnehin erst ab April hätte betreiben können, hatte er die gaststättenrechtliche Genehmigung erst im März beantragt.

Dadurch auf den Plan gerufen, schaltete sich die zuständige Behörde ein und untersagte die Nutzung der Räumlichkeiten als Kneipe.

Daraufhin verlangte die X von Alt Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns. Vergleichsweise verpflichtete sich Alt daraufhin zur Zahlung von 25.000 €. In diesem Vergleich behielt sich die X allerdings weitere Ansprüche für den Fall vor, dass sie selbst von dem Wichtel auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Kurz darauf trat sie ihre angeblichen Ersatzansprüche gegen Alt an Wichtel ab. Wichtel, der in Erwartung der bevorstehenden Eröffnung der Kneipe seine frühere Beschäftigung zum April aufgegeben hatte, konnte bis Anfang August keine andere Beschäftigung finden.

Wichtel verlangt jetzt von Alt Ersatz des ihm entgangenen Gewinns. Arbeitslosenunterstützung oder sonstige Zuwendungen hat er nicht erhalten. Außerdem würde ihn interessieren, ob nicht X oder er auch gegen den Bauer vorgehen können. Die X wäre bereit, auch diesbezügliche Ansprüche an ihn abzutreten, falls er nicht selbst schon Ansprüche hätte.

Welche Ansprüche hat Wichtel gegen Alt und Bauer?

Fall 9

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Abel hat dem Bauunternehmer Bock einen Bus mietweise zur Nutzung in dessen Betrieb überlassen. Bock beauftragte den Arbeiter Caspar, die Arbeiter zu einem Firmenfest zu fahren. Auf der Fahrt prallte der Bus durch Fahrlässigkeit des Caspar mit einem Lkw zusammen. Abel erhielt den Bus in beschädigtem Zustand zurück.

Zwei Jahre später verlangt Abel von Bock und Caspar Schadensersatz.

Die beiden verweigern beharrlich unter Berufung auf Verjährung die Übernahme der Reparatur des Busses.

Wie ist die Rechtslage bezüglich der Ansprüche des A?

Fall 10

Der Eigentümer eines Hausgrundstücks in Würzburg hatte an den M Wohnräume vermietet. M vermietete sodann ein Zimmer der Wohnung unter, ohne nach dem Mietvertrag dazu berechtigt zu sein.

Der Untermieter zahlte an den M eine höhere Miete, als dieser an den Eigentümer zu entrichten hatte. Nach dem Ende der Vertragsbeziehung verlangt der Eigentümer von dem Mieter den bezogenen Untermietzins heraus.

Zu Recht?

Abwandlung zur selbständigen Bearbeitung:

Ist für die dauerhafte Aufnahme des nichtehelichen Lebensgefährten in die Wohnung die Zustimmung des Vermieters erforderlich?

Fall 11

Textildrucker Fritz Lang, ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann, kaufte sich bei dem Druckmaschinenhändler und Reparaturbetrieb Kling eine „Epson SureColor“ Textildruckmaschine zum Teilzahlungspreis von 24.000,- € auf Raten, wobei er in 24 monatlichen Raten zu 1.000,- € zu tilgen versprach.

Kling behielt sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vor. Im Rahmen der zulässigen Gewährleistungsregelung wurde die Reparatur durch Dritte untersagt.

Nachdem bereits 22.000,- € von Lang an den Kling bezahlt wurden, brachen die Aufträge bei Lang massiv ein, sodass dieser nicht mehr imstande war, die monatliche Miete von 2.500,- € für seine Geschäftsräume zu bezahlen. Er blieb auch dem Verkäufer Kling die letzten beiden Raten schuldig.

Als ihm sein Vermieter Meier androhte, dass er von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch machen werde, wenn der Mietrückstand nicht bald ausgeglichen würde, stellte Lang die Druckmaschine im Haus seines Freundes unter, um dort seine Geschäfte „ungestört“ weiterbetreiben zu können und zu verhindern, dass Meier auf die Textildruckmaschine Zugriff nehmen kann.

Als die Druckmaschine dort durch grobe Nachlässigkeit seines Freundes beschädigt wurde, beauftragte Lang den Reparaturbetrieb Abel mit der Reparatur, weil er fürchtete, der Verkäufer Kling würde die Maschine wegen des Zahlungsrückstandes nicht mehr herausgeben. Abel holte die defekte Druckmaschine beim Freund des Lang ab, um sie zu reparieren.

Als der Vermieter Meier von der Entfernung der Textildruckmaschine erfährt, protestiert er gegenüber dem Lang und verlangt von diesem, dass die Textildruckmaschine als einzige Sicherheit für seine Forderung in die Geschäftsräume zurückgebracht werden müsse. Meier wäre auch bereit, einen Teilbetrag zu bezahlen, wenn er auf diese Weise die Textildruckmaschine verwerten könnte.

Auch Kling hat inzwischen von den Vorgängen erfahren und verlangt die Textildruckmaschine von Abel heraus. Dieser weigert sich und beruft sich darauf, dass ihm Kling erst einmal die Reparaturkosten von 2.000,- € bezahlen müsse. Kling entgegnet, dass ihn die Reparaturkosten nichts angingen.

Bearbeitervermerk:

1. **Kann Kling von Abel die Herausgabe der Textildruckmaschine verlangen?**
2. **Könnte Meier nach Zahlung des Restkaufpreises von 2.000,- € an Kling von Abel die Zurückschaffung der Textildruckmaschine in die Geschäftsräume des Lang verlangen?**
3. **Unterstellt, die Textildruckmaschine befindet sich wieder im Geschäft des Lang: Kann Meier von Lang die Herausgabe zur Verwertung verlangen, wenn dieser die Miete nicht bezahlen kann?**

Fall 12

Margot Marx will sich einen neuen Pkw kaufen.

Bei Kfz-Händler Hugo Hepp begeistert sie sich für das im Fenster ausgestellte 53.000 € teure Alfa Romeo Cabriolet. Allerdings macht sie gleich deutlich, dass ihr eine sofortige Bezahlung nicht möglich sei.

Daher macht ihr der Hepp das Angebot, sie solle den Alfa doch einfach „leasen“. Hepp verweist die Margot Marx an die L-Bank, mit der er für solche Geschäfte häufig schon zusammengearbeitet hat. Nachdem die L-Bank sich mit Margot Marx geeinigt hat, kauft die L-Bank den Alfa bei Hepp, wobei die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der L-Bank im Kaufvertrag wirksam abbedungen wurde.

Margot und der Vertreter der L-Bank unterschreiben am 29.03.2021 ein mit „Mietvertrag“ überschriebenes Formular. Margot Marx soll hiernach den Wagen 36 Monate lang gegen eine monatliche „Gebühr“ von 600,- € benutzen dürfen. Bei Vertragsende hat Margot für einen rechnerisch ordnungsgemäß kalkulierten Restwert von 35.000,- € bei eventuellen Wertschwankungen einzustehen.

Sie ist verpflichtet, den Wagen auf eigene Rechnung Vollkasko zu versichern und muss auch die Kosten aller Inspektionen, Reparaturen, des zufälligen Untergangs usw. tragen.

Der Vertrag zwischen der L-Bank und Margot Marx enthält auf dem bei solchen Verträgen regelmäßig verwendeten Vertragsformular eine vorformulierte Klausel (§ 4) mit dem Inhalt, dass **„der Vermieter dem Mieter gegenüber außer auf Schadensersatz nicht für Mängel der gelieferten Sache haftet“** und **„der Mieter stattdessen die Mängelrechte des Vermieters gegen den Lieferanten abgetreten“** bekommt.

Margot Marx bekommt den Wagen am 01.04.2021 ausgeliefert und zahlt in der Folgezeit die Leasingraten an die L-Bank. Allerdings hat sie ständig Ärger mit dem Wagen, der morgens häufig nicht anspringt. Mehrfache Reparaturen des Hepp änderten nichts, sämtliche Nachbesserungsversuche schlugen fehl.

Als es schließlich durch einen Kurzschluss sogar zu einem Motorbrand kommt, ist ihre Geduld am Ende. Sie tritt vom Kaufvertrag zurück und verklagt den Hepp auf Rückzahlung des Kaufpreises an die L-Bank Zug um Zug gegen Rückübereignung des Pkws. Dies teilt sie auch der L-Bank mit. Da Hepp vor Gericht nicht erscheint, ergeht Anfang August 2021 gegen ihn das von Margot Marx beantragte Versäumnisurteil, das mittlerweile rechtskräftig ist.

Hepp wurde zwischenzeitlich überraschend zahlungsunfähig. Daraufhin tritt die Margot Marx Ende August 2021 an die L-Bank heran und verlangt schriftlich von dieser gegen Rückgabe des Wagens die Rückzahlung der gezahlten Raten. Die L-Bank weigert sich. Der Motorbrand könne doch auch genauso durch unsachgemäße Handhabung durch die Margot verursacht worden sein. Zumindest müsse berücksichtigt werden, dass Frau Marx den Wagen teilweise genutzt hatte.

Ist dieser Anspruch begründet?

Bearbeitervermerk: Die §§ 506 ff. BGB bleiben für die Bearbeitung außer Betracht!

Fall 13

(Vertiefungsfall)

Aloisius, der einsam auf einem verlassenen Einsiedlerhof im Bayerischen Wald lebt, stößt bei der morgendlichen Lektüre der Tageszeitung auf ein Inserat des Instituts „Einsame Herzen-GmbH“.

Er sucht die Geschäftsräume des Instituts auf und unterschreibt dort einen vorformulierten Vertrag, den das Institut regelmäßig verwendet. Dieser hat folgenden Inhalt:

1. *Hiermit verpflichtet sich das Institut „Einsame Herzen GmbH“, mir bei der Vermittlung, Suche und Auswahl eines geeigneten Ehepartners behilflich zu sein. Insbesondere wünsche ich, alle notwendigen und mich beschreibenden Inserate vorzunehmen. Mir sind, solange ich dies verlange, alle zwei Wochen geeignete Partnervorschläge zu machen. Über deren Ergebnis wird das Institut mit mir Rücksprache halten.*
2. *Diese Leistungen kann ich maximal ein Jahr lang in Anspruch nehmen.*
3. *Im Gegenzug verpflichte ich mich zur Zahlung von 5.000 €, zahlbar im Ganzen spätestens eine Woche nach Vertragsschluss.*
4. *Der Vertrag ist während dieser Zeit (ein Jahr) weder kündbar noch widerruflich. Rückzahlungsansprüche sind keinesfalls gegeben.*

Die 5.000 € zahlte Aloisius gleich am nächsten Tag in bar.

Einen Monat später erklärte er schriftlich den „Rücktritt“ von seinem Vertrag und verlangte den Geldbetrag zurück. Dies stützt er darauf, dass er sich gleich beim ersten Partnervorschlag hereingelegt fühlte. Aufgrund des recht ansprechenden Fotos der betreffenden Dame, das man ihm zugesandt hatte, hatte er nämlich mehrmals versucht, Kontakt zu knüpfen, wurde am Telefon aber immer wieder abgewimmelt.

Schließlich hatte er herausgefunden, dass eine Person mit dem genannten Namen gar nicht existierte, es sich bei der Person auf dem Foto aber um die (längst verheiratete) Schwägerin des Inhabers des Heiratsinstituts handelte. Das Institut weist das Verlangen unter Hinweis auf den Vertrag und die gesetzlichen Sonderregeln für Ehemakler zurück.

Abwandlung:

Wie wäre die Rechtslage, wenn Aloisius (bei ansonsten gleichem Sachverhalt) nicht in bar bezahlt hätte, sondern zusätzlich ein Darlehensvertragsformular mit der B-Bank unterzeichnet hätte, die nun - einen Monat nach Vertragsschluss - die erste Darlehensrate verlangt?

Dabei wurden alle Formalia gewahrt, insbesondere alle Belehrungen ordnungsgemäß erteilt. Das Institut hatte Formulare für den Darlehensvertrag parat und war als Vertreter der Bank aufgetreten. Das Darlehen war absprachegemäß direkt an das Institut ausbezahlt worden.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachtlich die geltend gemachten Ansprüche des Aloisius gegen das Institut „Einsame Herzen-GmbH“ sowie (in der Abwandlung) die der B-Bank gegen Aloisius (mit Gegenrechten).

Fall 14

(Vertiefungsfall)

Als Page am Bildschirm freudestrahlend verfolgt hatte, wie „seine“ Lottozahlen gezogen wurden, beschloss er im Gefühl künftigen Reichtums, einen besseren Pkw zu kaufen. Am 28. März 2017 erzielte er „grundsätzliche Einigkeit“ mit Kfz-Händler Santana über den Kauf eines neuen „Kojota“ für 45.000 €. Der Kaufpreis sollte bei Lieferung fällig sein. Bereits zuvor aber hatte Santana den Page darauf hingewiesen, dass derzeit mit einer Lieferzeit von möglicherweise bis zu einem halben Jahr zu rechnen sei, er aber eine gewisse Sicherheit brauche, bevor er den Vertrag endgültig unterzeichne. Bei diesem Gespräch erklärte der Page auch, dass er sich den Wagen wegen seines Lottogewinns nun leisten könne.

Page bat den Hendrix, bei Santana für ihn „zu bürgen“; immerhin sei er doch ein so guter Kunde. Dies sei nur Formsache, da er bald Lottokönig sei. Hendrix, der eine Musikaliengroßhandlung betreibt, rief am 1. April 2017 bei Santana an und teilte ihm mit, dass er für die Kaufpreisschuld seines Kunden Page bis zu einem Betrag von 45.000 € „einstehen werde“. Die Verpflichtung sollte aber vorbehaltlos erlöschen, wenn er - Hendrix - nicht innerhalb eines halben Jahres in Anspruch genommen werde. Santana war hiermit einverstanden. Am gleichen Tag noch wurde der Kaufvertrag über den Wagen unterzeichnet.

Später stellte sich aber heraus, dass Page ausgerechnet diesmal versehentlich andere Nummern als die üblichen angekreuzt hatte. Am 2. Oktober 2017 (Montag) wurde der bestellte „Kojota“ dem Page geliefert. Da Santana aber schon vom fehlgeschlagenen Lottogewinn des Page erfahren hatte, teilte er noch am gleichen Tag dem Hendrix mit, dass er ihn nun aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen werde.

Hendrix erklärt, es müsse doch wohl klar sein, dass das Ganze ein Aprilscherz war. Im Übrigen fechte er den Vertrag an, da er über die Vermögensverhältnisse des Page im Irrtum gewesen sei. Page habe ihn außerdem auch arglistig getäuscht, da er zusätzlich noch behauptet habe, eine Erbschaft gemacht zu haben, was aber - wie er mittlerweile erfahren habe - gar nicht stimmt. Weiter beruft sich Hendrix - im Tatsächlichen zutreffend - darauf, dass dem Page gegen den Santana aus anderer Sache ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 € zustehe. Dies deswegen, weil Santana vor einigen Monaten anlässlich eines Streits dem Page vorsätzlich einen Verstärker zertrümmert habe.

Hendrix macht außerdem geltend, dass der „Kojota“ mit einem minderwertigen Beifahrer-Airbag ausgerüstet gewesen ist, der sich beim Betätigen der Hupe immer öffnete. Deswegen müsse auch seine Zahlungspflicht zumindest in Höhe einer Kaufpreisminderung von 500 € entfallen. Ein von Page geltend gemachtes Nachbesserungsverlangen wurde von Santana kategorisch abgelehnt.

Page selbst hat diesbezüglich und bezüglich der Aufrechnung noch nichts unternommen.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie gutachtlich, ob Santana (S) Zahlung von Hendrix (H) verlangen kann. Dabei ist auf den 1. Dezember 2017 abzustellen.

Fall 15

V hat an K einen Lastzug verkauft. K nimmt zur Finanzierung des Kaufpreises bei der Teilzahlungsbank T ein Darlehen auf, zu dessen Rückzahlung sich auch V als Gesamtschuldner verpflichtet. Zusätzlich verbürgt sich B, der den V gar nicht kannte, für die Verbindlichkeit des K. Als die Verpflichtung notleidend wird, zahlt B an T. B will gegen V Rückgriff nehmen. Wie ist die Rechtslage?

Fall 16

Erwin ist Alleinerbe seines am 29. Dezember 2020 verstorbenen Onkels Otto.

Dieser hatte im April 2020 der X-Bank den schriftlichen Auftrag erteilt, der mit ihm befreundeten Dora nach seinem Tode von seinem Sparguthaben-Sonderkonto den angesparten Betrag von 5.000 € inklusive Zinsen auszuzahlen, wovon D aber nichts weiß.

Zu diesem Zweck übergab Otto der X-Bank ein schriftliches Schenkungsversprechen und ermächtigte die Bank, diese Erklärung der Dora nach seinem Tod zu übermitteln und dieser das gesamte Guthaben auszuzahlen.

Bevor es zur Übermittlung der Schenkungserklärung und Auszahlung an die Dora kam, schrieb Erwin Januar 2021 an die X-Bank, er widerrufe als Alleinerbe des verstorbenen Kontoinhabers und Erblassers dessen Auszahlungsauftrag. Mit Schreiben vom 30. Januar 2021 teilte die X-Bank den gesamten, ihr bekannten Sachverhalt der Dora mit.

Welche Ansprüche hat Erwin gegen Dora?

Fall 17

A ist Erbe des bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen S. S hatte am Tag des Unfalls zusammen mit B und gemeinsamen Kollegen an einer Feier teilgenommen, bei der alle Teilnehmer Alkohol tranken. Nach dem Ende der Feier war S völlig betrunken (Blutalkohol von 3,1 Promille), setzte sich aber dennoch an das Steuer seines Kraftwagens, um damit nach Hause zu fahren.

Als S im Begriff war, den Motor anzulassen, entschloss sich B, der am wenigsten getrunken hatte und sich absolut fahrtauglich fühlte, aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Teilnehmer, anstelle des offensichtlich fahruntüchtigen S zu fahren, um Unheil zu verhüten. Er setzte sich deshalb, indem er den sich zunächst heftig wehrenden S gewaltsam auf den Beifahrersitz drängte, an das Steuer des Wagens und machte sich auf den Weg zu seiner eigenen Wohnung, wo er S übernachten lassen wollte.

Kurz vor dem Ziel fuhr B auf einen Lastzug auf, der ohne Eigenbeleuchtung zwischen zwei circa 60 m auseinanderliegenden Neonleuchten auf der rechten Straßenseite abgestellt war. Dabei wurde S getötet. B hatte z.Zt. des Unfalls (rund 20 Minuten nach Antritt der Fahrt) einen Blutalkoholwert von 0,6 Promille.

A verlangt von B Schadensersatz für den zerstörten Wagen. Zu Recht?

Fall 18

(Vertiefungsfall zur GoA)

E ist Eigentümer eines Hausgrundstücks mit Garage, in der er sein Auto stehen hat. F stellt unbefugt seinen Wagen vor der Garageneinfahrt auf der Straße ab, so dass weder eine Ein- noch Ausfahrt möglich ist.

- a) E will nun mit seinem Wagen eine Spazierfahrt unternehmen.
 - b) E muss zu einem dringenden geschäftlichen Termin. Er will dazu seinen eigenen Wagen benutzen. Eine Taxifahrt wäre wegen der großen Entfernung zu teuer, mit der Bahn würde er zu spät kommen und eine Flugverbindung existiert nicht. Verpasst er den Termin, entgeht ihm ein lukratives Geschäft mit hohen Gewinnmöglichkeiten. Auch ein Abschleppunternehmer ist nicht zu erreichen.
1. Welche Rechte hat E in dieser Situation gegen F?
 2. E beauftragt den Abschleppunternehmer U, den Wagen des F zu entfernen. E bezahlt die ihm von U vorgelegte Rechnung von 200 €. Kann er diesen Betrag von F ersetzt verlangen?
 3. U schleppt den Wagen ab und bringt ihn auf den Hof seines Betriebsgrundstücks. F muss mit dem Taxi dorthin fahren, was ihn 15 € kostet, und seinen Pkw gegen Bezahlung der Rechnung für das Abschleppen in Höhe von 200 € auslösen. Kann F diese Kosten von E ersetzt verlangen?

Bearbeitervermerk:

Wie ist die Rechtslage? Dabei ist jeweils zwischen den Situationen a) und b) zu differenzieren.

Fall 19

(Grundfall zur Herausforderungsproblematik zur selbständigen Durcharbeit)

K, ein Betriebsoberaufseher der DB, führte Fahrkartenkontrollen durch. Dabei traf er auf die 16jährige B, die keinen Fahrtausweis hatte. K verlangte, die Ausweispapiere der B zu sehen. Um sich der Feststellung der Personalien zu entziehen, ergriff die B die Flucht. K stürzte bei der Verfolgung auf einer steilen Treppe und zog sich einen komplizierten Beinbruch zu.

Später wurde die B an der Bundesautobahn von der Polizei aufgegriffen. Zum Zweck einer erkennungsdienstlichen Untersuchung wurde die B mit zur Wache genommen. Beim Aussteigen aus dem Dienstfahrzeug floh die B. Polizeimeister P verfolgte sie. Auf dem frisch gemähten Rasen rutschte er aus und brach sich das Bein.

Stehen K und P gegen B Schadensersatzansprüche aus Delikt zu?

Fall 20

Vater V und sein 10-jähriger Sohn S wohnen etwas außerhalb der Stadt S. Nachdem sie dort einkaufen waren, laufen sie in der Dämmerung auf einer Ortsverbindungsstraße ordnungsgemäß am äußeren Fahrbahnrand nach Hause. Auf ihrer Fahrbahn kommt ihnen der ebenfalls ordnungsgemäß fahrende Amsel entgegen. Als dieser die beiden Fußgänger sieht, will er an ihnen mit Abstand vorbeifahren und zieht sein Fahrzeug nach links. In diesem Augenblick bricht das Lenkgestänge und A verliert die Kontrolle über das Fahrzeug, dieses zieht nach rechts und erfasst den S und schleudert ihn auf die Gegenfahrbahn.

A hält an und will die Unfallstelle absichern, als sich der B, mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Licht eingeschaltet zu haben, der Unfallstelle nähert. A gelingt es nicht, den B zu warnen, und dieser fährt den S erneut an. B, dem die Sache nicht geheuer ist, beschleunigt und fährt ohne angehalten zu haben davon.

Der hinter dem B fahrende C, der einen Mietwagen der Firma „X-GmbH“ fährt, entschließt sich, den B „zu stellen“ und verfolgt diesen. Als er ihn nahezu erreicht hat, stellt sich das Fahrzeug des zu schnell fahrenden B in einer Kurve quer. C will ausweichen, bremst und gerät selbst ins Schleudern und rutscht gegen die Leitplanke. Dabei entsteht ein Schaden an dem Pkw in Höhe von 3.000 €.

B und C steigen aus und machen sich gegenseitig Vorwürfe. Schließlich will C die Polizei holen, was wiederum der B nicht will, weil er den Führerschein nicht verlieren will, da er schon einiges an Punkten auf seinem „Konto“ hat. Er unterschreibt deshalb ein von C verfasstes Schreiben, wonach *„B anerkenne, dass er den Unfall allein verschuldet habe und die Verpflichtung übernehme, dem C alle aus dem Unfall erwachsenden Schäden zu ersetzen“*.

Die 3.000 € zahlt C an die X. Als er sich dann an B wendet, mit dem Hinweis, B habe schließlich unterschrieben und müsse jetzt auch zahlen, meint B, daraus könnten dem C auch deshalb keine Ansprüche erwachsen, da das Schreiben wegen der Drohung mit der Polizei nicht gelten könne.

Bei dem Unfallgeschehen hat V einen solchen Schock erlitten, dass er ins Krankenhaus gebracht und stationär behandelt werden musste. Der S wurde so stark verletzt, dass ihm der linke Arm amputiert werden musste. Ob dies eine Folge des Anfahrens durch A oder B war, lässt sich nicht feststellen.

Auch die Mutter M des S und deren Freundin F erleiden bei der Überbringung der Unfallnachricht ein solchen Schock, dass sie durch den Hausarzt behandelt werden müssen, und in der Folgezeit völlig durcheinander sind.

Bearbeitervermerk:

1. S möchte wissen, ob er gegen A, B oder deren Versicherungen irgendwelche Ansprüche wegen der Amputation seines Armes hat.
2. C verlangt von B und V Ersatz der an X gezahlten Summe. C ist der Ansicht, dass B schon zahlen müsse, weil er „anerkannt“ habe.
3. V, M und F wollen wissen, ob grundsätzlich wegen des erlittenen Schocks auch Schmerzensgeld von A und B verlangt werden kann.

Beantworten Sie die Fragen in einem Gutachten!

Fall 21

(Vertiefungsfall zur Kausalität und Zurechnungsfragen)

Der 12jährige Adalbert, der seit seinem 10. Lebensjahr Mitglied des Fußballvereins „Schlappenkicker e.V.“ ist, nimmt an einem Osterturnier, das zwei Tage dauert, teil. Zum Teil zahlt er die Kosten von seinem Taschengeld. Seine Mutter, die kürzlich vom Vater des Adalbert geschieden wurde und bei der er nun lebt, erteilt ihm hierzu die Zustimmung.

Beim Training verletzt er sich leicht am Knöchel. Er wird auf eigenen Wunsch im letzten Spiel am Ostermontag eingesetzt. Zur Halbzeit haben sich seine Schmerzen verstärkt. Trotzdem redet ihm der Betreuer Yannik, der ebenfalls Vereinsmitglied ist, zu, doch durchzuhalten. Als im weiteren Verlauf des Spiels ein gegnerischer Spieler dem Adalbert an den Knöchel tritt, bricht sich Adalbert den bereits angeschlagenen Knöchel.

Adalbert wird sofort zum Arzt gebracht. Diesem unterläuft aber bei der Behandlung ein Kunstfehler, der für den Adalbert ein dauerndes leichtes Hinken zur Folge hat.

Die Eltern des Adalbert, die für Adalbert besondere Aufwendungen in Form eines Kuraufenthaltes zur Heilung des Knöchels erbracht haben, beauftragen den Rechtsanwalt Meier, gegen den Verein vorzugehen.

Meier erfährt noch, dass der Betreuer Yannik bis jetzt zuverlässig gearbeitet hat.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Ansprüche des Adalbert bzw. seiner Eltern gegen den Schlappenkicker-Verein.

Fall 22

(Fall zum sittenwidrigen Gelddarlehen zur selbständigen Bearbeitung)

Manni Meier verspürt im Mai 2021 das „dringende Bedürfnis“, sich statt seines abgewrackten Opel Manta endlich einen neuen Sportwagen zuzulegen.

Wegen seiner ständigen Finanzprobleme kommt eine Barzahlung aber nicht in Betracht; zumindest einen Teil muss er durch Kredit finanzieren. Ohne dass die Pkw-Verkäuferfirma hiervon weiß, vereinbart er mit der K-Bank einen Kredit über 15.000 €, wobei ein effektiver Jahreszins von 8 % zu Grunde gelegt wurde. Der Durchschnittszins auf dem Kreditmarkt liegt zu diesem Zeitpunkt bei 3 %.

Später kommt es zum Streit zwischen den Beteiligten, als Manni von einer gut bekannten Jurastudentin erzählt bekommt, bei den diversen Geschäften der K-Bank sei es - wie üblich - nicht mit rechten Dingen zugegangen.

Die K-Bank steht gegenüber Manni auf dem Standpunkt, dass wohl schon der Darlehensvertrag wirksam sei, dass Zinsen zumindest aber aus verschiedenen anderen Rechtsgründen geschuldet sind. So mache sie unter anderem 12 Prozent „Verzugszinsen“ geltend, da sie für ihre eigene Refinanzierung so viele Zinsen zahlen müsse. Sollte das Darlehen unwirksam sein, seien diese Zinsen natürlich von Anfang an begründet.

Vermerk für den Bearbeiter:

Prüfen Sie gutachtlich, ob die K-Bank gegen Manni Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und/oder Verzinsung hat. Die aus Zins und Tilgung bestehenden monatlichen Raten waren zum jeweils Ersten des Monats fällig. Die Rückzahlung hätte in monatlich gleichbleibenden Raten bis Mai 2023 beendet sein sollen. Zahlungen hat Manni bislang keine geleistet.

Die Vorschriften der §§ 491 ff. BGB wurden beachtet.

Fall 23

Max und Anton schließen einen Kaufvertrag, aus dem der Anton 10.000 € schuldet.

Max tritt diese Forderung an den Victor ab, weil er bei diesem selbst Schulden im Höhe von 10.000,- € hat. Anton erfüllt die Forderung dann nach entsprechender Aufforderung gegenüber dem Victor.

Später ficht Anton erfolgreich den Kaufvertrag an und fordert nun sein Geld zurück.

Von wem kann er Zahlung verlangen?

Fall 24

(Vertiefungsfall zu § 822 BGB)

E verkauft eine Brillantenkette an K und übergibt sie ihm. Dieser schenkt die Brillantenkette seiner Freundin F. Später stellt E fest, dass er bei Abschluss des Kaufvertrages von K arglistig getäuscht wurde und ficht nach anwaltlicher Beratung (nur) den Kaufvertrag an.

Kann E die Brillantenkette nach Bereicherungsrecht von F zurückverlangen?

Abwandlung:

Wie ändert sich die Rechtslage, wenn E und K beide bei Abschluss des Kaufvertrags nicht wussten, dass es sich um eine Brillantenkette aus der Zeit Ludwigs XIV. handelt?